Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 168/87 Bau.

Begründung

zur 6. Änderung des
Bebauungsplanes HI 16 a: Hiltrup
- Emmerbachtal -

Der seit dem 06.11.1984 rechtsverbindliche Bebauungsplan HI 16 a wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke Emmerbachtal aufgestellt.

Die vorgesehene Wohnbebauung ist im überwiegenden Teil des Bebauungsplangebietes bereits realisiert worden.

Im westlichen Anschluß an den Bebauungsplan HI 16 a hatte die damalige Gemeinde Hiltrup verschiedene Gemeinschaftseinrichtungen (Schule, Schulsportanlagen, Kirche, Kindergarten, Spielplatz) geplant und zu diesem Zweck den Bebauungsplan HI 16 b aufgestellt.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung im Stadtteil Hiltrup und bereits vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen sind die im Bebauungsplan HI 16 b vorgesehenen Einrichtungen nicht mehr erforderlich. Der Bebauungsplan HI 16 b wird aus diesem Grunde in einem gesonderten Verfahren aufgehoben.

Der Bebauungsplan HI 16 a sieht im westlichen Teil seines Plangebietes eine öffentliche Verkehrsfläche vor, die eine fußläufige Verbindung zu den Gemeinschaftseinrichtungen des Bebauungsplanes HI 16 b ermöglichen sollte. Ferner ist eine öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz - festgesetzt, die die im Bebauungsplan HI 16 b vorgesehene Spielfläche ergänzen sollte.

Da die Gemeinschaftseinrichtungen nicht mehr erstellt werden, ist auch die vorgesehene Fußwegeverbindung nicht mehr erforderlich. Die bisher dafür vorgesehene und derzeit brachliegende Fläche wird durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes HI 16 a den angrenzenden Wohnbaugrundstücken zugeschlagen.

Der bisher vorgesehene Spielplatz ist u. a. wegen seiner peripheren Lage für die Versorgung des Wohngebietes Emmerbachtal mit Spielflächen wenig geeignet und in der Grünordnung der Stadt Münster an diesem Standort auch nicht vorgesehen. Der Bedarf wird in ausreichendem Maße an anderer Stelle gedeckt. Die dafür vorgesehene Fläche wird zum Teil dem östlich vorhandenen Baugrundstück zugeschlagen, der westliche Teil durch die Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche der Bebauung zugeführt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist eng gefaßt worden, damit an der Ecke des Siedlungsgebietes ein Vortreten der Bebauung in Richtung Emmerbach vermieden wird.

Von der Stichstraße am Franz-Marc-Weg wird eine öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg - ausgewiesen, die einen Anschluß an den in der öffentlichen Grünfläche liegenden Weg entlang der Emmerbachtalaue herstellen soll.

...

Am Adolf-Wentrup-Weg, südlich der Einmündung des Franz-Marc-Weges, ist im Bebauungsplanes HI 16 a eine Fläche für Versorgungsanlagen - Pumpstation - ausgewiesen. Diese Pumpstation ist aufgegeben und abgerüstet worden, so daß diese Fläche in die angrenzende öffentliche Grünfläche einbezogen werden kann. Dadurch kann die Anbindung des dort verlaufenden Fußweges besser gestaltet werden.

Für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes gelten die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes HI 16 a weiterhin, damit wird sichergestellt, daß sich die zusätzlich ermöglichte Bebauung in die vorhandene Bebauung einfügt und eine einheitliche Gestaltung des Ortsrandes gewährleistet ist.

Belange des Umweltschutzes werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Weitere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes HI 16 a - wie in roter Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes HI 16 a entstehen der Stadt Münster keine Mehrkosten gegenüber den bisherigen Festsetzungen. Die bisherige Kostenplanung wird verringert.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 08.07.1987 als Satzung beschlossenen 6.Änderung des Bebauungsplanes HI 16 a: Hiltrup - Emmerbachtal -

Münster, den 21.07.1987

Dr. Jenhöven
Oberbürgermeister